

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 337/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Jakob G. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

FREISTAAT BAYERN,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß der 1957 aus Polen nach Israel ausgewanderte Kläger vor dem 26. Mai 1965 weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen hat. Es kann sich ferner nicht davon überzeugen, daß er in seiner Heimat im persönlichen Bereich überwiegend deutsch gesprochen und Polen in einem irgendwie gearteten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verlassen hat. Mit dieser auf tatrichterlichem Gebiet liegenden Würdigung ist ohne Rechtsverstoß die Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG verneint. Auch einen nach BVerfG RzW 1971, 309 fortbestehenden Anspruch nach § 130 a.F. BEG hatte der Kläger danach nicht erworben.

86

- 3 -

Die Beschwerde gibt keine Veranlassung, von der ständigen Rechtsprechung des Senats abzuweichen, daß die Entschädigungsberechtigung eines Spätaussiedlers voraussetzt, daß er die Vertreibungsgebiete in Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verlassen hat. Einer Vorlage an den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes bedarf es nicht (BGH Rzw 1971, 456; 1972, 101; 1974, 39).

Hr.

Dr. Lang

